

Allgemeine Bedingungen

**für die Ausschreibung zur Beschaffung
der Kurzfristkomponente der Verlustenergie
für das Jahr 2025**

**im Netz der
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG**

1. Einleitung

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Verordnung über den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNZV) verpflichten die Netzbetreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen die Beschaffung von Verlustenergie nach einem transparenten, marktorientierten und diskriminierungsfreien Verfahren vorzunehmen.

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 21.10.2008 (BK6-08-006) verbindliche Vorgaben für den Beschaffungsvorgang festgelegt. Gemäß dieser Festlegung ist bei Verwendung der Kurzfristkomponente diese über einen Dienstleister zu beschaffen, der im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu ermitteln ist. Die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (im Folgenden Netzbetreiber genannt) hat sich zur Deckung ihres Bedarfs an der Kurzfristkomponente der Verlustenergie für das Modell der nachfolgend beschriebenen Ausschreibung entschieden.

Abweichend von Ziffer 11a) des Tenors des o.g. Beschlusses erfolgt die Vergütung der mengenabhängigen Komponente in Höhe des 1/4h EEX-Spotmarktpreises für Deutschland.

Die Teilnahmebedingungen für dieses Verfahren, die Vergabekriterien und die kaufmännischen Rahmenbedingungen werden im Folgenden dargestellt und gleichzeitig im Internet unter www.swm-infrastruktur.de veröffentlicht.

Der Netzbetreiber bewirtschaftet seinen Verlustbilanzkreis viertelstündlich.

2. Gegenstand der Ausschreibung

Die Ausschreibung dient der Ermittlung eines Dienstleisters, der die Kurzfristkomponente der Verlustenergie für den Netzbetreiber beschafft.

3. Voraussetzung für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren zur Verlustenergiebeschaffung ist,

- dass der Bieter zum Zeitpunkt der Abgabe seines Angebotes einen gültigen (Unter-) Bilanzkreis in der Regelzone der TenneT TSO GmbH führt bzw. eine Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen vorliegt.
- dass über das Vermögen des Bieters kein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet ist.
- dass der Bieter den Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke München (Anlage 2) zur Kenntnis genommen hat. Ferner hat der Bieter dafür Sorge zu tragen, dass bei evtl. Beteiligung weiterer Lieferanten diese ebenfalls den o.g. Geschäftspartnerkodex zur Kenntnis nehmen.

4. Angebotsabgabe

Der Ausschreibungstermin/Abgabetermin wird im Internet und per E-Mail rechtzeitig in gleicher Art und Weise bekannt gegeben.

Die Termine für die Angebotsabgabe werden unter folgender Internetadresse bekannt gegeben: <http://www.swm-infrastruktur.de/strom/netzzugang/ausschreibungen/kurzfrist>

Die Angebotsabgabe erfolgt ausschließlich mit dem vom Netzbetreiber veröffentlichten Angebotsformular, welches Bestandteil der Ausschreibung und über die o.g. Internetadresse abrufbar ist. Der Bieter ist bei der Ausschreibung für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben auf dem Angebotsformular verantwortlich.

Der Bieter macht mit Abgabe eines vollständig ausgefüllten Angebotsformulars diese „Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung zur Beschaffung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie für das Jahr 2025“ und den zur Ausschreibung zugehörigen „Stromliefervertrag zur Beschaffung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie“ zum Gegenstand seines Angebots. Der „Stromliefervertrag zur Beschaffung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie“ wird nach Zuschlag mit dem jeweiligen Bieter unverzüglich unterzeichnet. Das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Nicht unterschriebene Angebote gelten als nicht abgegeben.

Der Aufwand zur Angebotserstellung und Angebotsabgabe wird nicht erstattet. Die Angebotssprache ist ausschließlich Deutsch.

Unvollständige, eingeschränkte bzw. nicht fristgerecht eingereichte Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt. Die Abgabe des Angebotes ist für den Bieter bindend und ist an die folgende Mailadresse zu richten:

verlustenergie@swm-infrastruktur.de

Die Frist für die Angebotsabgabe endet spätestens 10:00 Uhr des vom Netzbetreiber für die Abgabe von Angeboten benannten Tags (sog. „Abgabetag“). Nach dieser Angebotsfrist eingegangene Angebote finden keine Berücksichtigung. Die Bindefrist der Angebote gilt bis 12:00 Uhr des jeweiligen Abgabetafes.

Bei Abgabe mehrerer Angebote eines Bieters, wird das letzte vor Ablauf der Angebotsfrist eingehende Angebot berücksichtigt, wobei alle vorher eingegangenen Angebote in diesem Fall ihre Gültigkeit verlieren. Der angebotene Festpreis gilt über die gesamte Vertragslaufzeit.

5. Zuschlagserteilung

Es erhält das Angebot mit dem niedrigsten Festpreis den Zuschlag. Negative Preise sind unzulässig. Bei Preisgleichheit erhält das Angebot den Zuschlag, welches zeitlich früher beim Netzbetreiber eingegangen ist. Dabei ist der Eingangszeitpunkt der E-Mail im Mailpostfach des Netzbetreibers maßgebend. Der Netzbetreiber behält sich vor, eine Preisobergrenze notariell zu hinterlegen.

Der Bieter, dessen Angebot den Zuschlag erhält, wird von der Zuschlagsentscheidung bis spätestens 12:00 Uhr des Abgabetafes per E-Mail informiert. Der erfolgreiche Bieter ist verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich den Erhalt und Zeitpunkt der Zuschlagsinformation schriftlich per E-Mail zu bestätigen. Erhält der Netzbetreiber keine sofortige Rückinformation vom erfolgreichen Bieter, gilt der auf der E-Mail des Netzbetreibers ausgewiesene Zeitpunkt als Zugangszeitpunkt bei dem Bieter. Die Rückbestätigung dient allein Kontrollzwecken. Eine nicht zeitgerechte Rückbestätigung beeinflusst die Gültigkeit von Angebot und Zuschlag nicht.

Für die anderen Bieter, die keinen Zuschlag erhalten haben, endet mit Übermittlung der Zuschlagsentscheidung an den erfolgreichen Bieter die Bindefrist.

Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt daran gehindert werden, keine Vergabeentscheidung innerhalb der Bindefrist den Bietern mitzuteilen, dann endet die Bindefrist ohne Vergabe und die Ausschreibung wird zum späteren Zeitpunkt wiederholt.

Mit der Zuschlagserteilung kommt zwischen Bieter und Netzbetreiber ein wirksamer Stromlieferungsvertrag gemäß Anhang zu diesen „Allgemeine Bedingungen für die Ausschreibung zur Beschaffung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie“ zustande.

Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, werden mit Abschluss der Ausschreibung des Netzbetreibers unverzüglich den „Stromliefervertrag zur Beschaffung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie“ zur Unterzeichnung erhalten.

6. Kontaktdaten

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Netzbetreiber - Netzwirtschaft
NB-NW-NE
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München
Fax: +49 89/23 61-2460
E-Mail: verlustenergie@swm-infrastruktur.de

7. Abrechnung

Die Abrechnung der Stromlieferung erfolgt gemäß den Bestimmungen des Stromlieferungsvertrags zur Beschaffung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG zwischen dem Bieter und dem Netzbetreiber.

Stromliefervertrag zur Beschaffung der Kurzfristkomponente der Verlustenergie

(Stromliefervertrag für die Kurzfristkomponente der Verlustenergie)

zwischen

SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München

- nachfolgend „**Netzbetreiber**“ genannt -

und

- nachfolgend „**Dienstleister**“ genannt -

- gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt -

Vertragsnummer: 1.3

Der Netzbetreiber betreibt das Elektrizitätsversorgungsnetz im Gebiet der Landeshauptstadt München. Der Netzbetreiber hat Bedarf an elektrischer Energie zur Deckung von Netzverlusten. Gegenstand dieses Vertrags ist die Lieferung von Strom zur Deckung von Netzverlusten in Form von kurzfristig prognostizierbaren Abweichungen (sog. Kurzfristkomponente) von dem langfristig prognostizierten Lastgang zur Deckung von Netzverlusten (sog. Langfristkomponente), der Gegenstand gesonderter Stromlieferverträge ist.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

1. Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags ist die Lieferung von Strom zur Deckung von Netzverlusten, die sich aus kurzfristig prognostizierten Abweichungen gegenüber dem Fahrplan ergeben, der den Lieferverträgen für die Langfristkomponente zugrunde liegt.

2. Stromlieferung

- (1) Der Netzbetreiber bezieht vom Dienstleister und der Dienstleister bezieht vom Netzbetreiber elektrische Energie im Rahmen der Kurzfristkomponente zur Deckung von Netzverlusten. Die Stromlieferung erfolgt als Fahrplanlieferung in den vom Netzbetreiber benannten Bilanzkreis. Die Bilanzkreisbewirtschaftung erfolgt im Viertelstundenraster. Die Stromlieferungen erfolgen auf Basis von Day-Ahead-Fahrplänen.
- (2) Übergabeort der elektrischen Energie ist der Verlustbilanzkreis des Netzbetreibers in der Regelzone der TenneT TSO GmbH. Der ETSO Code des Verlustbilanzkreises lautet:

11XVER-SWM-NETZX

- (3) Der Fahrplan für die Stromlieferungen kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen durch entsprechende Mitteilung des Netzbetreibers an den Dienstleister aktualisiert werden.
- (4) Der Dienstleister führt seinerseits für die Dauer dieses Stromliefervertrags einen (Unter-) Bilanzkreis in der Regelzone der TenneT TSO GmbH bzw. verfügt über eine Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen.
- (5) Für den Fall, dass die Mengen der Kurzfristkomponente als meldepflichtig im Sinne der REMIT eingestuft werden, führt der Dienstleister diese erforderlichen Meldungen auch für den Netzbetreiber durch.

3. Fahrplanübermittlung

- (1) Der Netzbetreiber übermittelt dem Dienstleister an die von diesem benannte E-Mail-Adresse die Fahrpläne in Form eines 1/4 h Day-Ahead-Fahrplans in MW mit einer Nachkommastelle bis spätestens 10:45 Uhr des der Lieferung vorangehenden Tages (Format: xls oder nach Absprache).
- (2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, 1/4h Day-Ahead-Fahrpläne für mehrere Tage, etwa im Fall von Wochenenden oder Feiertagen in Bayern, zu übermitteln. In diesem Fall übermittelt der Netzbetreiber oder ein von ihm Bevollmächtigter die 1/4h Day-Ahead-Fahrpläne jeweils am Werktag bis 10:45 Uhr vor einem solchen Zeitraum für mehrere Tage im Voraus.
- (3) Übermittelt der Netzbetreiber bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine Day-Ahead-Fahrpläne, erfolgt eine bilaterale Klärung zwischen den Vertragspartnern. Ist eine Klärung nicht möglich, wird kein Bestellvorgang ausgelöst.
- (4) Eine Weitergabe der Fahrpläne an Dritte ist dem Dienstleister untersagt, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen dies erfordern.

4. Lieferbeginn und Vergütung

- (1) Der Beginn der Stromlieferung ist der 01.01.2025 um 00:00 Uhr. Das Ende der Stromlieferung ist der 31.12.2025 um 24:00 Uhr.
- (2) Der Netzbetreiber zahlt an den Dienstleister eine Vergütung, bestehend aus einer mengenunabhängigen und mengenabhängigen Entgeltkomponente. Die mengenunabhängige Entgeltkomponente entspricht dem Festpreis, für den der Zuschlag erteilt wurde (s.a. Anlage 1). Dabei handelt es sich um einen Netto-Preis. Die mengenabhängige Entgeltkomponente ergibt sich aus dem Produkt aus der jeweils gelieferten Strommenge (hier: Kurzfristkomponente) des Day-Ahead-Fahrplanes multipliziert mit dem Spotmarktpreis [€/MWh] der EPEX für Deutschland zur jeweiligen ¼ Stunde des Liefertages. Mengen, die vom Netzbetreiber an den Dienstleister geliefert werden, werden diesem vom Netzbetreiber entsprechend der mengen-abhängigen Entgeltkomponente gutgeschrieben. Mengen, die vom Dienstleister an den Netzbetreiber geliefert werden, werden vom Netzbetreiber entsprechend der mengenabhängigen Entgeltkomponente vergütet. Es handelt sich um die 1/4h Intraday-Auktion IDA1. Für die Abrechnung gelten die jeweils veröffentlichten Preise lt. Link: <http://www.epexspot.com/en/market-data/intradayauction>. Die mengenabhängigen Transaktions- und Clearinggebühren (pro MWh) sind zusätzlich zur mengenabhängigen Entgeltkomponente zu berücksichtigen und somit nicht im Festpreis enthalten.
- (3) Die nach diesem Vertrag zu zahlenden Entgelten verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (4) Sollte die EPEX die Intraday Auktion IDA1 canceln und hat der Dienstleister die Möglichkeit die Mengen im Continuous Intraday zu handeln, so erfolgt die Abrechnung zum ID3 Index ([Indices](#) | [EPEX SPOT](#)).

5. Abrechnung

- (1) Der Dienstleister rechnet die Stromlieferungen zzgl. dem anteiligen Festpreis (1/12) monatlich ab.
- (2) Der Dienstleister stellt in seiner Rechnung eine getrennte Aufstellung der von ihm gelieferten und von ihm abgenommenen Energiemengen dar. Hierbei ergeben sich Rechnungsbeträge oder Gutschriften, welche als Rechnungsbetrag zu saldieren sind. Die Rechnungen oder Gutschriften sind in schriftlicher Form an den Netzbetreiber bis zum 10. Werktag des der Lieferung bzw. des Bezugs jeweils folgenden Kalendermonates zu senden.
- (3) Ordnungsgemäße und nachprüfbar Rechnungen des Dienstleisters sind vom Netzbetreiber innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang durch Überweisung auf ein durch den Dienstleister auf den Rechnungen anzugebene Bankverbindung des Dienstleisters zu begleichen. Bei Energielieferung an den Dienstleister, ist der Festpreis von der mengenabhängigen Komponente in Abzug zu bringen und der Restbetrag an den Netzbetreiber zu erstatten.

6. Störungen und Unterbrechungen

- (1) Soweit ein Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis das Hindernis beseitigt ist. In allen vorgenannten Fällen der ruhenden Verpflichtungen können die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen. Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige vertragliche Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Erhält ein Vertragspartner Kenntnis von den oben genannten Umständen, unterrichtet er den anderen Vertragspartner unverzüglich in geeigneter Weise, soweit es ihm möglich und zumutbar ist, über das erwartete Ausmaß und die mutmaßliche Dauer der zu erwartenden Leistungseinschränkungen.
- (3) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

7. Kontaktadressen

Netzbetreiber - Ansprechpartner und Adressen für Belange der Abrechnung
SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG
Netzbetreiber - Netzwirtschaft
Emmy-Noether-Straße 2
80992 München
Fax: +49 89/23 61-2460
E-Mail: verlustenergie@swm-Infrastruktur.de

Dienstleister - Ansprechpartner und Adressen für liefervertragliche Belange

8. Vertragsverletzungen

Soweit der Dienstleister die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Dienstleister oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht erfüllt, ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Dienstleister die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung und in diesem Zusammenhang stehenden Zusatzaufwendungen in Rechnung zu stellen.

9. Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Sicherheitsleistung

- (1) Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Dienstleister verlangen, wenn zu befürchten ist, dass der Dienstleister seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.
- (2) Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
 - der Dienstleister innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist.
 - gegen den Dienstleister Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind,
 - die vom Netzbetreiber über den Dienstleister eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhardt, dass der Dienstleister seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird,
 - ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Dienstleisters vorliegt.
- (3) Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- (4) Der Netzbetreiber kann erst nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugsseintritt gesetzten, angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.
- (5) Der Dienstleister ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

- (6) Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.
- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen für die Erhebung entfallen sind.

11. Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden.
- (2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere zur Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der vertragsgegenständlichen Verlustenergie Verbrauch-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an zuständige Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der vertragsgegenständlichen Lieferungen erforderlich ist.
- (3) Der Netzbetreiber ist insbesondere berechtigt,
 - Daten des Angebotes des Dienstleisters in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
 - Daten des Dienstleisters an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (4) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht und der Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

12. Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Stromliefervertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er dokumentiert die Stromlieferung des Dienstleisters auf der Grundlage eines erfolgreichen Gebots im Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums gemäß Ziff. 4, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, insbesondere wenn
 - ein Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstößt
 - ein Vertragspartner seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht fristgerecht nachkommt
 - Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners vorliegt
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.Rechtsnachfolge
- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen der Vertragspartner erfolgt.
- (2) Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrags ohne Zustimmung über.

13. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Stromliefervertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- (2) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.
- (3) Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form.
- (4) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (5) Das bezuschlagte Angebot des Anbieters aus dem durchgeführten Ausschreibungsverfahren sowie die Zuschlagsbestätigung des Netzbetreibers an den Anbieter sowie dessen Bestätigungsmitteilung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und liegen diesem als Anlage 1 bei.
- (6) Vertragssprache ist Deutsch.
- (7) Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- (8) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.
- (9) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- (10) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

Anlage 1: Zuschlagsbestätigung zum Angebot

Anlage 2: Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke München

Netzbetreiber

Dienstleister

München, den

Ort, Datum
